

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0113/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung bringt am 15.01.2025 einen Artikel mit dem Titel „Was in Dürrezeiten auf Europa zukommt“, in dem Wissenschaftler mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf den Kontinent erklären. Aufhänger sind die verheerenden Waldbrände in Kalifornien Anfang Januar 2025. Die Zeitschrift zitiert die Einschätzungen des Chefklimatologen einer Versicherung und die einer Forscherin bei einem Institut für Klimafolgen. Die Wissenschaftler sind sich einig: Die zerstörerischen Kräfte des Klimawandels würden immer offensichtlicher, sagen sie und verweisen auf die hohen Durchschnittstemperaturen der vergangenen Jahre als Beleg für die Erderwärmung. In Europa würden zwar keine Waldbrände in der Größenordnung von jenen in Los Angeles drohen, wo spezielle geographische Bedingungen herrschten, sagen beide. Dennoch seien sehr trockene Regionen wie Griechenland oder die Gegend um Madrid gefährdet. Die Zeitschrift zitiert dazu einen der Wissenschaftler:

„Der Klimawandel schaffe Bedingungen, die ,erheblich zum erhöhten Risiko und zur Ausbreitung von Waldbränden beitragen’, sagte [Name Wissenschaftler]. Es werde heißer und trockener. ‚Diese Bedingungen nennt man Feuerwetter.’ Steigende Temperaturen und anhaltende Dürreperioden trockneten die Vegetation aus. Dadurch werde sie leicht entflammbar und besonders anfällig für Brände.“

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex geltend. Er sagt, entgegen der Aussagen der beiden Wissenschaftler im Artikel bestehe keine „positive Korrelation zwischen globalem Temperaturanstieg und Bränden“. Vielmehr

scheine es eine negative Korrelation zu geben. Der Klimawandel führe ganz offensichtlich zu weniger Bränden. Weiter schreibt er: „Es gibt keine kausale Beziehung zwischen Lufttemperatur/Trockenheit und Vegetationsbränden. Eine Selbstentzündung nur durch Trockenheit und Sonne halten Experten für praktisch unmöglich.“ Diesen Fakt könne jeder leicht googeln. Der Beschwerdeführer fügt seinem Schreiben Diagramme zur Anzahl von Waldbränden weltweit und zum globalen Temperaturanstieg hinzu.

III. Für den Beschwerdegegner antwortet die Rechtsabteilung. Zuerst merkt der Leiter der Abteilung an, dass der Beschwerdeführer die Art der Medienberichterstattung generell beanstande, wobei er meine, ein „Klima-Narrativ“ zu erkennen. Der Beitrag werde von ihm offenbar nur als Beispiel für einen generell von ihm als unzulänglich angesehenen Journalismus herangezogen. Dementsprechend gingen seine Ausführungen auch an dem Inhalt des von ihm angegriffenen Beitrags vorbei. Nicht die – aus Sicht des Beschwerdeführers fehlende – Korrelation zwischen der Erderwärmung und dem Anstieg von Waldbränden sei Gegenstand des Beitrags, sondern das Risiko vergleichbarer Brandkatastrophen wie der in Los Angeles auch in Europa.

Die Zeitung halte die Beschwerde daher für unbegründet. Der mit der Beschwerde geltend gemachte Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht liege nicht vor. Man sehe vielmehr in der Beschwerde einen Eingriff in die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit der Zeitung. Es müsse im Rahmen der journalistischen Sorgfaltspflicht der Redaktion überlassen bleiben, ob, in welcher Form und mit welchem Inhalt sie ihre Berichterstattung vornehme. Dazu gehöre sowohl die Auswahl der Quellen wie auch der Gang der Darstellung. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sei eine redaktionelle Berichterstattung nicht nur dann „richtig“, wenn sie das Meinungsbild eines Lesers widerspiegle. Im Detail seien folgende Erwiderungen zu beachten:

Der Beitrag sei ausgewogen, sachlich gehalten und gebe unterschiedliche Positionen verschiedener Akteure (Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Umweltschutzorganisation) wieder. Der Artikel stelle die besonderen Gegebenheiten in Los Angeles dem Risiko einer erhöhten Waldbrandgefahr in den dafür prädestinierten Ländern Südeuropas gegenüber. Für die Bundesrepublik würden mit dem Umweltbundesamt und dem WWF noch einmal Stimmen zu den hier bestehenden Risiken gehört. Dem Leser werde daher ein breites Meinungsspektrum präsentiert. Die von dem Beschwerdeführer gerügte Panikmache (siehe das „Fazit“ des Beschwerdeführers) werde somit gerade nicht erzeugt. Vielmehr komme der Beitrag zu dem Ergebnis, dass erhöhte Trockenheit zu gefährlicheren Waldbränden führen könne, allerdings für Europa nicht in den Ausmaßen wie unlängst in den USA. Daher liege weder eine Missachtung der Wahrheit noch ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor. Dazu im Genaueren:

Berichterstattung dürfe nicht durch externe Faktoren beeinflusst werden, also etwa „erkauft“ sein. Mit „Wahrheit“ oder „Wahrhaftigkeit“ sei damit aber nicht die „Wahrheit“ (also Meinung) eines bestimmten Lesers gemeint und auch noch nicht einmal eine „Wahrhaftigkeit“ im Sinne eines Wissenschaftsbeitrags. Selbstverständlich müsse eine redaktionelle Berichterstattung Fakten zutreffend wiedergeben. Sie dürfe aber zu diesen Fakten Stellung beziehen. Es sei ureigenste Aufgabe einer Redaktion, durch ihre Beiträge zum Diskurs anzuregen. Nichts anderes erfolge im vorliegenden Beitrag. Der Beschwerdeführer erläutere daher auch gar nicht, worin er den Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex eigentlich begründet sieht. Er verweise nur allgemein darauf, man würde die Glaubwürdigkeit der Medien untergraben und dem tatsächlich erforderlichen Klimaschutz „einen Bärendienst“ erweisen.

Auch den Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht weise man mit Entschiedenheit zurück. Der Beschwerdeführer begründe seine Eingabe letztlich mit dem Argument, die Autorin habe verschiedene von ihm angegebene Quellen, wie etwa den „satellitengestützten

Copernicus Atmosphere Monitoring Service (CAMS)“ nicht zitiert oder in die Recherche einfließen lassen. Des Weiteren sei eine NASA-Statistik nicht berücksichtigt worden. Ergebnis wäre nach Auffassung des Beschwerdeführers ein Rückgang der globalen Vegetationsbrände gewesen, über den hätte berichtet werden müssen. Zur journalistischen Sorgfaltspflicht gehöre eine angemessene Auswahl seriöser Quellen. Welche das seien und in welchem Umfang diese wiedergegeben würden, sei aber Angelegenheit der Redaktion. Sie könne daher auch entscheiden, auf Internetquellen unterschiedlichster Provenienz (wie die vom Beschwerdeführer herangezogenen), die ihrerseits auch noch auf Glaubwürdigkeit untersucht werden müssten, zu verzichten. In gleicher Weise könne von einer Redaktion auch nicht die Suche nach einer allgemein gültigen „Wahrheit“ oder aber die vollständige Darstellung und Wiedergabe aller weltweit verfügbaren Unterlagen zu einem Thema verlangt werden. Dies würde einen Kommunikationsprozess, so der Leiter der Rechtsabteilung, nahezu unmöglich machen.

Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen seine Meinung und nicht weiter spezifizierte „Experten“ der Darstellung der Autorin entgegenhalte, sei dies ihm selbstverständlich unbenommen. Es sei gerade Sinn der Presse, zur Meinungsbildung beizutragen und auch zu einem kritischen Diskurs anzuregen, wie sie letztlich vom Beschwerdeführer erfolge.

Der Beschwerdeführer stelle schließlich seine Analyse – weniger Waldbrände aufgrund höherer Temperaturen – dem Beitrag gegenüber. Er verweise darauf, dass der Mensch die einzige Spezies sei, die ein Feuer entzünden könne. Dies habe die Autorin auch nicht in Frage gestellt. Ihr Beitrag befasse sich vielmehr mit den Risiken, die aus einem Brandherd resultierten und bei großer Trockenheit, Winden und entsprechenden geographischen Gegebenheiten ein verheerendes Ausmaß annehmen könnten. Des Weiteren befasse sich der Beitrag mit dem Umstand, dass bei großer Trockenheit Waldbrände einen größeren Umfang einnehmen können und, dass das Risiko eines Waldbrandes bei großer Trockenheit höher sei. All dies werde letztlich vom Beschwerdeführer nicht widerlegt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Es ist breiter wissenschaftlicher Konsens, dass der Klimawandel die Ausbreitung von Waldbränden begünstigt. Ob sich die Brände selbst entzünden – das geht, wie der Beschwerdeführer zurecht schreibt, nicht – oder ob sie durch Menschen verursacht wurden, spielt dabei keine Rolle. Denn es geht um die Ausbreitung von Bränden, nicht um deren Entstehung.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>